

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales
per E-Mail: mindestsicherung@tirol.gv.at

Innsbruck, 02.10.2020

Begutachtung der Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz
GZ Va-777-1333/559

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir uns für die Einladung zur Begutachtung oben genannter Verordnung bedanken, der wir hiermit nachkommen.

Wir möchten daran erinnern, dass das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot als Reaktion auf die Novellierung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes 2017 gegründet wurde. Die mit der Novelle verbundene Wohnkostenverordnung, in der Höchstsätze für die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes festgelegt wurden, verursachte viele Notlagen bzw. verschärfte bereits bestehende Misere dramatisch.

Hunderte Sozialeinrichtungen, Institutionen, Dachverbände und Privatpersonen, auch über die Landesgrenzen hinweg, formierten sich zu einem Sprachrohr für jene Menschen in Tirol, die keine Interessensvertretung haben und kaum Gehör finden. Nicht zuletzt durch unseren Protest kam es im Juli 2018 zu einer Anhebung der verordneten Höchstsätze und somit zu einer leichten Verbesserung der Notsituationen für Menschen, die auf Mindestsicherung angewiesen sind bzw. waren. Wenngleich die angepassten Maximalsätze immer noch nicht die realen Verhältnissen am Mietwohnungsmarkt in ihrer Ortsüblichkeit abdecken konnten und können.

In der Erwartung, dass unsere Einwände erneut ernst genommen werden und in einer Überarbeitung der aktuell zur Begutachtung vorliegenden Verordnung Berücksichtigung finden, möchten wir auf folgende Mängel hinweisen:

- **Ausgangsbasis Wohnkostenverordnung 2018:**
Wie bereits erwähnt, wurde die ursprüngliche Wohnkostenverordnung im Juli 2018 durch eine neue, mit höheren Maximalsätzen ersetzt. Dieser Schritt war zu begrüßen, allerdings konnten/können auch die erhöhten Höchstsätze die realen Aufwände für Mietzahlungen nur zum Teil abdecken.
- **Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer 2020 als (alleinige) Grundlage für die Bemessung der Erhöhung:**
Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz schreibt die Festlegung von Höchstsätzen auf der „Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität“ vor – unter Bedachtnahme „relevanter statistischer Daten, wie den Immobilienpreisspiegel der WKÖ“. Diese beispielhaft aufgezählte Bezugsquelle, in der Betriebskosten und Umsatzsteuer keine Berücksichtigung finden und somit verhältnismäßig niedrige Wohnkosten ausweist, wird als

alleinige Grundlage heran gezogen. Andere statistische Quellen, wie zum Beispiel die Statistik Austria, die österreichische Nationalbank oder die Mietpreiserhebung des DOWAS, die höhere Preissteigerungen verzeichnen, werden vernachlässigt.

- **Keine jährliche Anpassung – Nicht-Berücksichtigung der Teuerung von 2018 auf 2019:**
Das TMSG sieht eine jährliche Anpassung der Höchstgrenzen vor. Diese Anpassung von 2018 auf 2019 wurde nicht vorgenommen. Darum ist nun auf jeden Fall eine Erhöhung nicht nur für ein sondern für zwei Jahre vorzunehmen!
- **Keine differenzierte Anpassung – Nicht-Berücksichtigung von regionalen Ausreißern:**
Indem die nach Bezirken differenzierten Steigerungen des Immobilienpreisspiegels zu einer durchschnittlichen Steigerung von 3,43% zusammengefasst werden, werden besonders hohe Preissteigerungen in einzelnen Regionen vernachlässigt. Die Erhöhung der Richtsatzanpassung um 1% in ausgewählten Bezirken bei mehr als 5 Personen im Haushalt kann die bereits erläuterten Mängel nicht sanieren.
- **Keine Berücksichtigung von Härtefällen:**
Besonders berücksichtigungswürdige Härtefälle – wie zum Beispiel Menschen, die auf barrierefreies Wohnen angewiesen sind – werden von der strikten Wohnkostenverordnung mit getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ausdehnung der verordneten Mietpreisobergrenzen in Ausnahmefällen, in denen das Angebot des Wohnungsmarktes bereits ohne Kostenlimit nur eingeschränkt zur Verfügung steht, würde weitere Härtefälle abfedern.

Eine nicht jährlich stattfindende und zu niedrig bemessene prozentuelle Anpassung von bereits zu niedrig bemessenen Ausgangsbeträgen unter Nicht-Berücksichtigung von örtlichen und persönlichen Besonderheiten kann dem Ziel der Mindestsicherung – „die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ bzw. „das Führen eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen“ – nicht gerecht werden.

Die sich abzeichnenden Folgen dieser zu tief angesetzten Wohnkostenobergrenzen sind manifestierte Wohnungslosigkeit und das Verbleiben in prekären Wohnverhältnissen. Anmietungen sind nur schwer möglich, da der Großteil der Wohnungen am Markt (sogar einzelne Stadtwohnungen) preislich über der Wohnkostenverordnung liegt. Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhaltes werden indirekt gekürzt, indem die Miet-Mehrkosten über den Obergrenzen von den ohnehin zu knapp bemessenen Richtsätzen zur Bestreitung des Lebensunterhalts abgezogen werden müssen. In weiterer Konsequenz sind Mietrückstände nur eine Frage der Zeit und Delogierungen unvermeidlich.

Mit freundlichen Grüßen,

das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot in Tirol

• • •